

## **HINWEISE**

**zu**

### **Vollmacht und Vergütungs-/Honorarvereinbarung**

#### **1**

Die Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren beginnt frühestens mit Zahlungseingang des ersten Jahresbeitrages. Die Vertretung und Unterstützung beschränkt sich daher also auf den Zeitraum nach Beauftragung bzw. Zahlungseingang der ersten Rate und nicht auf Probleme, die bereits vor Beauftragung entstanden sind.

#### **2**

Die erteilte Vollmacht und damit verbundene Honorarzahungen beschränken sich auf die Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren. Eine Vertretung in anderen rechtlichen (Klage-)Verfahren ist nicht miteingeschlossen, auch dann nicht, wenn ein Zusammenhang zum Insolvenzverfahren abgeleitet werden kann.

Dies betrifft insbesondere und beispielsweise Strafverfahren wegen einer Insolvenzstraftat und Zivilklagen von Gläubigern auf Feststellung einer Forderung nach Widerspruch gegen von Gläubigern angemeldeten Forderungen aus unerlaubter Handlung oder aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat.

Für eine etwaige Vertretung in einem solchen Verfahren muss ein Rechtsanwalt separat beauftragt werden.

Die Vertretung in einem solchen gerichtlichen Zivilverfahren / Zivilklageverfahren oder Strafverfahren ist nicht Bestandteil der dem Insolvenz-Fach-Center e.V. erteilten Vollmacht und der mit dem Insolvenz-Fach-Center e.V. geschlossenen Honorarvereinbarung für die Vertretung im (gerichtlichen) Insolvenzverfahren.

Mit dem Mandanten wurden diese Hinweise im Einzelnen besprochen, die Bedeutung wurde erklärt und der Sachverhalt wurde mit dem Mandanten diesbezüglich erörtert.

Vom Mandant gelesen und verstanden.

---

Ort, Datum, Unterschrift